

Der Überleitungsvertrag

Nach der Vereinigung Deutschlands wurde der „Deutschland-Vertrag“ durch eine abschließende Regelung, genannt „Überleitungsvertrag“, außer Kraft gesetzt.

Die Verpflichtung der Bundesregierung, für ein Weiterbestehen des ISD aufzukommen, galt somit als in Frage gestellt. Dies notabene zu einem Zeitpunkt, an dem der ISD den seit Jahren höchsten Anfrageneingang verzeichnete.

In einer Note von September 1990 hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Bonn an die Botschafter Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens festgehalten, daß der 7. Teil, Artikel 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, seine volle Gültigkeit behält:

Verschleppte Personen und Flüchtlinge

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich:

(d) die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden.

Somit ist das Weiterbestehen des ISD, in einer seit 1955 unveränderten Form, gewährleistet.